

LEXpress

Nummer 9 Februar 2003

LIEBE LESERSCHAFT

Über 200 Erlasse sind Anfang 2003 in Kraft getreten. Die galoppierende Rechtssetzung ist nicht nur für jeden Bürger eine grosse Herausforderung, sondern auch für uns Rechtsanwälte, Steuerexperten und Notare. Wir sind ständig daran, uns in unseren Spezialgebieten weiterzubilden, damit wir Sie kompetent beraten können. Bei der Lektüre des LEXpress wünschen wir Ihnen viel Vergnügen!

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

MIRJAM EGLOFF-BUNER
RECHTSANWÄLTIN

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

LILIANE BAUMANN

EINE DER STÜTZEN IN UNSERER KANZLEI

Eher scheu wirkt sie, ruhig und bescheiden. Liliane Baumann, unsere langjährige Anwaltssekretärin, kann aber auch ganz anders sein: offen, fröhlich und spontan. Und sie ist eine der Stützen in unserer Kanzlei, denn sie hat grosse Erfahrung und weiss sehr viel. Bereits seit 1995 ist sie bei Voser Kocher Funk & Partner – sie absolvierte bei uns schon ihre KV-Lehre. Wir sind froh, dass Liliane Baumann bei uns geblieben ist. Neben den allgemeinen Sekretariatsarbeiten bereitet sie für die Notare viele



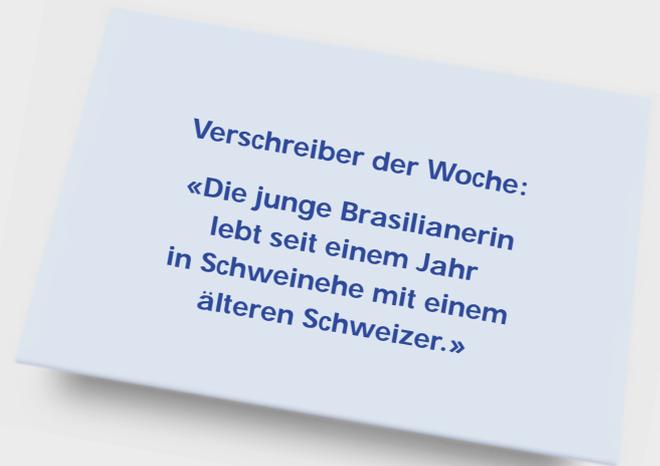
gesellschaftsrechtliche und handelsregisterrechtliche Urkunden vor. Zudem beherrscht sie unter anderem das PowerPoint und hat damit schon zahlreiche Illustrationen für Präsentationen und Referate gestaltet. Zuständig ist Liliane Baumann schliesslich auch für einen grossen Teil der Lehrlingsausbildung. Selbstverständlich würden wir ihrer Person mit diesem Portrait nicht gerecht, wenn nur die berufliche Seite erwähnt bliebe. Liliane Baumann ist auch in ihrer Freizeit aktiv und betreibt Fitness, Aerobic und Wellness, wobei sie sich jetzt sogar noch zur Wellness-Trainerin ausbildet. Dazu kocht sie leidenschaftlich gern und geht häufig ins Kino. Wie alle bei uns, ist auch sie begeistert vom neuen Kino-center Trafo in Baden.

GEBÜHREN ALS AKTUELLES RECHTSPROBLEM

Unsere Kanzlei hat sich in letzter Zeit häufig mit Gebühren befasst. Das ist kein Wunder, denn Gebühren haben heute eine grosse Bedeutung: Wir zahlen täglich irgendwelche Gebühren, seien es Parkierungs- oder Kehrriechtsackgebühren, seien es Abwassergebühren, Entsorgunggebühren, Prüfungsgebühren, Gerichtsgebühren, Grundbuchgebühren. Allein die Stadt Baden erzielt jährlich einen Gebührenertrag von rund 8,4 Mio. Franken (nur Gebühren für Amtshandlungen und Benützunggebühren, ohne Abwassergebühren)! Nicht jeder Bürger ist bereit, die zum Teil hohen Gebühren einfach zu bezahlen – das führt zu Beschwerdeverfahren. Handlungsbedarf besteht teils auch bei den Gemeinden, da ihre Gebührenreglemente hohen rechtlichen Anforderungen genügen müssen.

Was sind Gebühren?

Gebühren sind Entgelte für besondere Leistungen der Gemeinwesen zu Gunsten des Bürgers. Mit der Gebühr zahlen wir also eine Leistung, welche das Gemeinwesen für uns erbracht hat. Diese Leistung ist für alle gleich, die Gebühr ist deshalb für jedermann gleich hoch. Beispielsweise zahlt jedermann für einen Kehrriechtsack gleich viel. Das Gemeinwesen darf grundsätzlich aus Gebührenerhebungen keinen Gewinn erzielen, d.h. der Gesamtertrag der Gebühren darf die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Zudem muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die Leistung für den Bürger hat (Äquivalenzprinzip). Eine grosse Bedeutung bei der Bemessung der Gebühr hat selbstverständlich



auch das Rechtsgleichheitsgebot, muss sich doch jedes Handeln eines Gemeinwesens danach ausrichten.

Einkommensabhängige Gebühren?

Neuerdings werden Gebührenreglemente erlassen, welche einkommensabhängige Gebühren vorsehen. Die Gebührenhöhe wird also nicht nach dem Wert der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung, sondern nach dem steuerbaren Einkommen festgelegt. Einkommenskräftige sollen für dieselbe öffentliche Leistung mehr bezahlen als Einkommensschwache. Das Rechtsgleichheitsgebot und das Äquivalenzprinzip werden zurückgedrängt. Diese Entwicklung missachtet den Unterschied zwischen Gebühr einerseits und Steuer andererseits. Es sind die Steuern, welche einkommensabhängig geschuldet sind, und zwar ohne Gegenleistung des Gemeinwesens. Die Gebühr hingegen ist das Entgelt für eine Leistung des Gemeinwesens, die unabhängig vom Einkommen des Bürgers ist. Der Ausgleich zwischen finanziell Schwächeren und finanziell Stärkeren findet über das Steuerrecht statt: 20% der Einwohner bringen heute 80% der Steuern ein (Ertrag der Stadt Baden aus der Besteuerung der natürlichen Personen: rund 47 Mio. Franken). Wir müssen aufpassen, dass die Gebühren nicht zu (verdeckten) Steuern verkommen.